

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1901**

VIII. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Von Dietrich Kohl. Erster Artikel. Über fünfundzwanzig neu aufgefundene Urkunden aus dem Rathause zu Oldenburg.

## VIII.

# Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dietrich Kuhl.

### Erster Artikel.

#### Über fünfundzwanzig neu aufgefundenene Urkunden aus dem Rathause zu Oldenburg.

Die ältere Verfassung der Stadt Oldenburg ist wie die übrigen Gebiete der städtischen Geschichte für den ehemaligen Justizrat Ludwig Strackerjan Gegenstand eines eifrigen und liebevollen Studiums gewesen, wovon nicht nur zahlreiche Notizen, sondern auch einige Abhandlungen seines im Großh. Haus- und Central-Archive aufbewahrten handschriftlichen Nachlasses Zeugnis ablegen. Wie aber überhaupt von seinen Arbeiten auf dem Gebiete der oldenburgischen Geschichte nur ein kleiner Teil durch den Druck veröffentlicht ist, so ist auch von seinen Forschungen zur Geschichte der Stadtverfassung nur eine Darstellung der zwischen der Bürgerschaft und dem Grafen Johann am Ende des 16. Jahrhunderts ausgebrochenen Zwistigkeiten, und zwar erst nach seinem Tode, zum Abdruck gelangt.<sup>1)</sup>

Anderer oldenburgischer Forscher haben die städtische Verfassungsgeschichte nur im Zusammenhang mit sonstigen Studien gelegentlich und vorübergehend berücksichtigt, doch bilden ihre Arbeiten, namentlich die topographischen von G. Sello und H. Duden, wertvolle litterarische Hilfsmittel. Glücklicherweise ist von bremischer Seite eine äußerst wichtige Vorarbeit für das Studium der stadtoldenburgischen Verfassungsverhältnisse geliefert worden. 1771 hat

<sup>1)</sup> Jahrbuch VII, 75 ff.



Gerhard Delrichs in seiner Vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, aus Original-Handschriften herausgegeben, S. 787—848 das „älteste“ Oldenburger Stadtbuch mit abgedruckt. Auch die sonstigen rechtshistorischen Arbeiten bremischer Gelehrter sind für unseren Zweck verwertbar.<sup>1)</sup>

Dieser Zweck ist die Erforschung der älteren Verfassung unseres städtischen Gemeinwesens, wie sie im wesentlichen bis zur französischen Besitzergreifung bestanden hat. Nicht nur die bisherige Vernachlässigung dieses Gegenstandes fordert uns dazu auf. Auch die Geschichte kleinerer Städte vermag der allgemeinen Geschichtsforschung wertvolle Ergebnisse zuzuführen. „Die Nachrichten der wenigen großen Städte reichen nicht aus: wie in der römischen Städtegeschichte so geben auch in der deutschen oft gerade Urkunden ganz unbedeutender Orte über die wichtigsten Fragen Aufschluß.“<sup>2)</sup> Würde hierbei mehr der Zufall eine Rolle spielen, so ist von einem anderen Gesichtspunkt aus der Wert derartiger Studien gleichmäßiger. Die Gefahr unberechtigter Verallgemeinerungen wird vermieden, wenn man „die Verfassungsverhältnisse von Städten je eines verwandten Rechtsgebietes erst einzeln untersucht, dann vergleichend zusammenfaßt. Dadurch allein scheint es möglich, die richtige Aufeinanderfolge der so bei einzelnen Städten beobachteten Stufen der Entwicklung städtischen Lebens zu erkennen. Dieser Weg erscheint als der allein richtige, um mit Sicherheit Ähnlichkeiten festzustellen, welche nicht durch Zufälligkeit hervorgerufen oder auf einfache Übertragungen zurückzuführen sind, sondern einer Übereinstimmung in der Entwicklung ihren Ursprung verdanken und daher gesicherte Rückschlüsse auf gleiche Wurzeln erlauben.“<sup>3)</sup> Hiernach würde also eine Geschichte der Stadtverfassung Oldenburgs innerhalb des Rahmens einer Geschichte der Städte bremischen Rechtes ihre Bedeutung für die deutsche Städteforschung zur Geltung bringen können. —

<sup>1)</sup> Ein genaueres Eingehen auf die einschlägige Literatur behalte ich mir für später vor.

<sup>2)</sup> G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, S. 7.

<sup>3)</sup> Fr. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1889, S. 1 f.

Das unerklärliche Verschwinden der mutmaßlich ältesten Handschrift des Oldenburger Stadtrechts,<sup>1)</sup> welche trotz des Delrich'schen Abdrucks von unerseßlichem Werte ist wegen der darin enthaltenen, in der Bremer Gesetzesammlung nur zum Teil veröffentlichten oldenburgischen Specifica, die Hoffnung, daß sie bei weiteren Nachforschungen vielleicht noch wieder zum Vorschein komme, veranlassen uns, mit der Veröffentlichung unserer bisherigen Studien zur ältesten Stadtverfassung noch zu warten und zunächst einer kleinen Vorarbeit Raum zu gönnen, welche durch die Entdeckung einiger neuen Urkunden hervorgerufen wurde.

Als wir nämlich vor nicht langer Zeit — mit gütiger Erlaubnis des Herrn Oberbürgermeisters Tappenbeck — im hiesigen Rathause nach der eben erwähnten Handschrift suchten, fiel uns beim Durchstöbern einer alten, meist mit Akten anscheinend des 17. Jahrhunderts gefüllten Kiste außer einigen einzelnen gesiegelten Schriftstücken ein Bündel von Urkunden in die Hände, in welchem zuoberst ein vergilbter Zettel lag mit der etwa dem 17. Jahrhundert entstammenden Aufschrift: „Nr. 2. Einige alte Urkunden, die aber nichts mehr gelten können.“ Bei näherer Untersuchung erwiesen sich die Urkunden — 25 an der Zahl — sämtlich als Originale, und ein Vergleich mit den im Großh. Archiv und auf dem Rathause vorhandenen Verzeichnissen ergab, daß davon eine abschriftlich vorhanden,<sup>2)</sup> die übrigen bisher unbekannt waren. Wir wollen es daher im folgenden versuchen, von dem Inhalt und der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Urkunden durch eine allgemeine Besprechung sowie Veröffentlichung ihrer Regesten ein Bild zu geben.

<sup>1)</sup> Oldenburgisches Gemeindeblatt 1855, S. 76 f. und 85 f. enthalten eine Beschreibung des Äußeren und Mitteilungen aus dem Inhalt: „Auf dem hiesigen Rathause befindet sich ein altes sog. Stadtbuch, welches nach dessen Titel im J. 1756 renoviert und mit Registern versehen ist. Es enthält in Folio 107 Seiten Pergament und 89 Seiten Schreibpapier.“ U. s. w. Strackerjan und Levertus haben es noch benutzt und geben an, daß es auf dem Rathause befindlich sei. Seitdem ist diese Handschrift verschollen. Sollte jemand unter den Lesern des Jahrbuchs durch Zufall über ihren Verbleib Nachricht geben können, so würden wir für darauf bezügliche gefällige Mitteilungen sehr dankbar sein.

<sup>2)</sup> S. Nr. 25.



Es wird manchem Leser dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, wenn wir über das Wesen der Urkunden und ihre geschichtswissenschaftliche Verwertung im allgemeinen einige Bemerkungen vorausschicken.

Unter Urkunden im strengen Sinne des Wortes versteht man „schriftliche, unter Beobachtung bestimmter Formen aufgezeichnete Erklärungen, welche bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen.“<sup>1)</sup> Solche Schriftstücke hießen im Mittelalter „Briefe“, während „Urkunde“ das dadurch gelieferte Zeugnis der Wahrheit bezeichnet und in dieser Bedeutung in der Corroborationsformel (Ankündigung der Beglaubigungsmittel) gewöhnlich vorkommt. Seit dem Ende des Mittelalters kommt „Urkunde“ in der Bedeutung von bisherigem „Brief“ auf, um schließlich dieses Wort aus seiner Stellung als Simplex zu verdrängen, ihm nur in Zusammensetzungen und formelhaften Wendungen, wie „Freiheitsbrief“, „Majestätsbrief“, „unter Brief und Siegel“, seine frühere Bedeutung lassend.

Der ursprüngliche Zweck der Urkunden ist demnach ein juristischer. In den meisten Fällen werden darin Rechtsgeschäfte irgend welcher Art schriftlich fixiert in der Absicht, demjenigen, der sich durch den Vorgang bestimmte rechtliche Ansprüche erworben hat, ein gültiges Zeugnis darüber in die Hand zu geben. Die eine Partei stellt die Urkunde aus, die andere empfängt sie und nimmt sie in Verwahrung, um jederzeit, falls die Gültigkeit ihrer Ansprüche einmal bestritten werden sollte, den Beweis der Wahrheit antreten zu können.

Es ist klar, daß die Urkunde, um im Besitze solcher Beweiskraft sein zu können, durch gewisse Außerlichkeiten sich als ein vollgültiges Zeugnis darstellen muß: sie bedarf der Beglaubigungsmittel. Im Laufe des Mittelalters ist zum entscheidenden Beglaubigungsmittel das Siegel geworden. Am Schluß der Urkunde wird von dem Aussteller oder einer anderen Person, die er darum gebeten hat, angekündigt, daß er „zur Urkunde der Wahrheit“ sein Siegel angehängt oder aufgedrückt habe. Man liebte es, die Ur-

<sup>1)</sup> H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 1889, S. 1.

kunden durch möglichst viele Personen besiegeln zu lassen, besonders durch solche, die in der von ihnen eingenommenen Stellung die Befugnis hatten, auch in fremden Angelegenheiten zu siegeln, also namentlich durch geistliche oder weltliche Fürsten, durch städtische Ratskollegien, wenn es sich um Rechtsgeschäfte von Bürgern, durch Richter, wenn es sich um Dinge handelte, die zu ihrem Gericht gehörten.<sup>1)</sup> Von dem Vorhandensein, der Echtheit und Unverletztheit der Siegel hing die Beweiskraft des Schriftstücks ab.

Im Laufe der Jahrhunderte haben nun die älteren Urkunden ihre juristische Bedeutung verloren.<sup>2)</sup> Heute verwendet man sie nicht als Zeugnisse vor Gericht, sondern als Quellen für die geschichtliche Erkenntnis. Die ursprünglichen Besitzer, die einst mit Hilfe ihrer Pergamente einen Kaufvertrag, eine Belehnung, eine Schenkung, ein Vorrecht oder dergleichen beweisen wollten, sind längst dahin, ihre gesiegelten Briefe ruhen in den Archiven gesammelt und geordnet — manchmal auch nicht geordnet —, bis die Hand eines Historikers die halbvergessenen aus ihrem Winkel hervorzieht, um mit ihrer Hilfe Vergangenes zu erforschen. Von dem augenblicklichen Zustand des Siegels ist die geschichtliche Glaubwürdigkeit der Urkunden nicht abhängig; meist ist es gleichgültig, ob es abgefallen, beschädigt oder noch gut erhalten, ja sogar ob es gefälscht ist (denn die Urkunde kann trotzdem echt sein oder Wahres berichten). Aber daß diese Schriftstücke dereinst mit den besten Bürgschaften ausgestattet waren, welche die Rechtsmittel jener Zeit gewährten, macht sie doch in erster Linie der Geschichtsforschung so wertvoll. Da in ihnen etwas Gegenwärtiges oder nicht lange vorher Geschehenes meist von besonders glaubwürdigen Personen eidlich bezeugt wird, so bieten sie im allgemeinen die denkbar beste Gewähr für die Wahrheit der darin angegebenen Thatsachen. Freilich fixieren sie gewöhnlich nur bestimmte Punkte in der Zeit, selten unterrichten sie uns über größere Zusammenhänge in so fortlaufender Form wie chronistische

<sup>1)</sup> Breslau a. a. O. 541 f.

<sup>2)</sup> Vergl. die weiter oben mitgeteilte Aufschrift des Bündels, welche die Urkunden als gegenwärtig ungültig bezeichnet, d. h. im juristischen Sinne (wegen Ablebens der Aussteller gegenstandslos geworden), während sie ihren historischen Wert damit erst erhalten.



und auch annalistische Aufzeichnungen: sie sind aber ein wichtiges Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes, der von diesen berichtet wird, und außerdem besonders für die Erkenntnis von Einrichtungen von hohem Werte. Übrigens hat das Wort Urkunde im historischen Sinne eine Erweiterung seiner Bedeutung erfahren, indem man heute darunter nicht nur gesiegelte Rechtsaufzeichnungen aller Art, sondern auch Briefe begreift, ja vielfach das Wort im Sinne von historischer Quelle ohne weitere Beschränkung gebraucht.

Treten wir nun nach diesen allgemeinen Angaben über das Wesen der Urkunden unserer besonderen Aufgabe näher, so haben wir zunächst das für die Geschichte der Stadt Oldenburg schon vorliegende Urkundenmaterial zu betrachten, um die neu aufgefundenen Urkunden dazu in das richtige Verhältnis setzen zu können.

Aufbewahrt werden die in oldenburgischem Besitz befindlichen Originale teils in dem Großherzoglichen Haus- und Central-Archive, teils in der städtischen Registratur auf dem Rathause. Diese Verteilung rührt im allgemeinen daher, daß von einem Teil der Urkunden die Regierung, von einem andern die Stadt Empfänger gewesen ist. So sind der Freiheitsbrief des Jahres 1345 und die späteren Bestätigungen von den Grafen für die Stadt, die Urkunden über den jedesmaligen Huldigungseid der Bürgerschaft vom städtischen Rat und der Gemeinde für den Grafen ausgestellt; erstere liegen daher im städtischen, letztere in dem jetzigen großherzoglichen Archive. Andere wurden doppelt ausgefertigt (die Urkunde von 1592, Jan. 11 über Kompetenzstreitigkeiten der Stadt mit Graf Johann sogar dreifach) und finden sich daher in beiden Archiven. Sehr viele Urkunden wurden auch von ihren privaten Empfängern einem der Archive zur Aufbewahrung anvertraut, besonders solche, die von der betreffenden Behörde selber verfaßt und gesiegelt waren.<sup>1)</sup> Manche sind auch durch Zufall in den

<sup>1)</sup> Von Seiten der Behörden geschah die Ausfertigung gegen eine bestimmte Gebühr. Der „Machtspruch“ von 1592 (Landessachen und Rathaus) setzt für den Rat der Stadt Oldenburg einen Maximaltarif in diesen Sachen fest: die Preise richten sich nach dem Wertobjekt, über welches die „Beschreibung“ ausgestellt wird, und nach dem Siegel, welches zur Verwendung kommt (die

Besitz des fraglichen Archivs gelangt. Endlich beruht im H. und C. eine ganze Reihe von Abschriften, die von Original-Urkunden des städtischen Archivs, bezw. auswärtiger Archive genommen sind. Die in auswärtigem Besitz befindlichen Urkunden sind meist auch durch die Urkundenbücher zugänglich gemacht, deren sich nunmehr alle Landschaften, welche das Herzogtum Oldenburg umgeben, zu erfreuen haben.

Das gesamte Urkundenmaterial, das an den genannten Orten zu finden ist, läßt sich in etwa vier Gruppen zerlegen. In erster Linie kommen diejenigen Urkunden in Betracht, in denen namentlich das Verhältnis der Stadt zu ihrem Landesherrn zum Ausdruck gelangt, wie der Freiheitsbrief von 1345, seine zahlreichen Bestätigungen, die Huldigungsbriefe der Bürgerschaft, Verträge über Kompetenzfragen, gräfliche Verordnungen u. s. w. Zur zweiten Gruppe rechnen wir alle auf die inneren städtischen Angelegenheiten bezüglichen Urkunden, wie Stiftungsbriefe und Willküren der Handwerksämter, Verfügungen des Rates, Beschlüsse der Gemeinde. Eine dritte Gruppe von Urkunden betrifft die auswärtigen Beziehungen der Stadt und enthält daher Handelsverträge, Geleitsbriefe für fremde Kaufleute, von auswärts eingeholte Schiedssprüche und dergl. Einer vierten Gruppe endlich würden diejenigen zuzuweisen sein, welche die Rechtsverhältnisse einzelner Bürger berühren, als: Schenkungs- und Verkaufsurkunden betr. Häuser, Grundstücke, Renten, ferner Testamente, Gerichtsscheine und Urfehdebriefe. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr häufig der Fall, daß eine Urkunde in mehrfacher Richtung stofflich zu verwenden ist.

Diesen Gruppen sind nun die neu aufgefundenen Urkunden einzureihen, nämlich:

- A) 1 Gerichtsurkunde betreffend Wiederherstellung guten Leumundes,
- B) 2 Verträge: a) betr. die Baubefugnis eines Grundeigen-

---

Stadt hatte ein „großes insiegel“ und ein „kleines secret“). Ob auch für die Aufbewahrung eine Gebühr erhoben wurde, ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, aber wohl anzunehmen.



tümers mit Beziehung auf das Nachbarhaus, b) betr. den Verkauf eines ländlichen Grundstücks,

c) 22 Urkunden über beschworene Urfehden, im ganzen also 25. Diese Urkunden sind — ausgenommen Bb) wovon eine Abschrift im H.- u. C.-A., Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, Landesjachen, bei Urf. 1586 liegt — in keinem der vorhandenen Verzeichnisse aufgeführt und auch älteren Historikern, z. B. L. Strackerjan, nicht bekannt gewesen. Nach unserer obigen Einteilung würden sie sämtlich der vierten Gruppe zuzuzählen sein. Namentlich wird die Zahl der dem Stadtarchiv gehörigen Urfehdebrieve dadurch von 2 auf 24 vermehrt, was um so mehr Beachtung verdient, als diese Klasse auch sonst nicht sehr zahlreich vertreten ist.

Die Eigentümlichkeiten der durch A, B und C in sachlicher Beziehung vertretenen Urkundenarten dürften eine genauere Erörterung verdienen.

Die Urkunde vom 27. Oktober 1543 nennt sich selbst einen „richteschyn“, sie gehört zu den Gerichtsurkunden, die vom gräflichen Richter, dem Stadtvogt, auf Antrag einer Partei über eine unter seinem Vorsitz im öffentlichen Gerichte stattgefundene Verhandlung unmittelbar nach deren Schluß ausgestellt wurden. Solcher Richtscheine besitzen wir nicht gerade viel. Ihr Zweck ist, dem Empfänger ein unanfechtbares Beweismittel für den in der Gerichtsitzung festgestellten Thatbestand in die Hand zu geben. In der Regel handelt es sich um Zivilsachen, insbesondere um Eigentumsübertragungen, denen man die Form eines (Schein-)Prozesses giebt, eben um die Urkunde zu erhalten.<sup>1)</sup> Eine solche ist z. B. die Urkunde des Richters Luder van Dungstorpe vom 9. Novbr. 1441. In unserem Falle wird aber von dem sogenannten Kläger die Wiederherstellung seines guten Leumundes beabsichtigt. Er erscheint in der Gerichtsitzung und beantragt die Ladung zweier Bürger, welche dann eidlich bezeugen, daß die bezüglich der Rechtmäßigkeit seiner Ehe mit seiner verstorbenen Hausfrau Grete Wichmans entstandene üble Nachrede auf Unwahrheit beruhe, da sie

<sup>1)</sup> Über die vielseitige Verwendung des Scheinprozesses vergl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 154.

sich noch der von einem Kaplan nach kirchlichem Brauche vollzogenen Trauung erinnern könnten. Rechtsgeschichtlich ist hier interessant, daß noch ganz das deutsche Gerichtsverfahren üblich ist, mit den Besonderheiten des bremisch-oldenburgischen Rechtes. Das Gericht findet statt am Tage. Es wird öffentlich, d. h. im Freien (auf dem Marktplatz) gehalten, die Bank wird geschlossen (es werden vier Bänke rechtwinklig zu einander aufgestellt) und mit den „Kornoten“ des Richters, den Beisitzern, besetzt. Bürger bilden den „Umstand“. Später werden besondere „Umständler“, meist Werkmeister der Handwerksämter, zugezogen. Der Kläger tritt in das so gebildete Gericht und beantragt die Ladung seines Gegners oder der Zeugen. Beweismittel ist in unserem Falle der Eid, der gestabt, d. h. Wort für Wort nachgesprochen wird unter Auflegung der Hände auf ein Reliquienkästchen („uppen hilgen geschworn“). „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund“. Der Richter ist der Frager des Rechtes. Das Urteil findet ein von ihm aufgerufener Bürger, der nicht zu den Beisitzern gehört, sondern dem Umstande entnommen ist.

Die beiden unter B) angeführten Urkunden, vom 31. Juli 1641 und 27. Januar 1643, enthalten Abmachungen zwischen Privatleuten, die sich auf Grundstücke beziehen, und gehören zu den zahlreichen Beurkundungen privatrechtlicher Verhältnisse durch die gräfliche Kanzlei oder den Stadtrat, deren bereits oben gedacht ist. Die erstere, von den Räten des Grafen Anton Günther ausgestellt, bezeugt einen Vertrag, durch den sich jemand gegen eine einmalige Geldzahlung verpflichtet, auf seinem Hofe keine Bauten zu errichten, wodurch seinem Nachbarn das Licht entzogen würde. Auch hier haben wir es mit einer Art Gerichtszeugnis zu thun, denn die Sache ist „gerichtlich angezeigt“ und vor der Anerkennung des Thatbestandes sind beide Parteien genau vernommen worden, aber nicht in der Form des deutschen Gerichtsverfahrens, sondern bei einer Sitzung der Räte in der gräflichen Kanzlei. Noch weniger ist von einem gerichtlichen Verfahren in der zweiten Urkunde zu bemerken, wo vielmehr der städtische Rat nur den Bericht eines Bürgers beurkundet, der einen außerhalb der Stadt gelegenen Bauernhof verkauft hat und über die dafür empfangene Summe

quittiert. Derartige Urkunden des Stadtrates über Eigentumsveränderungen, vor allem bei Rentenkauf, kennt schon das älteste oldenburgische Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert (Statut I und XXX), wo sie als „hantvesten van den ratmanned“ bezeichnet werden,<sup>1)</sup> und von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab haben sie sich bei uns in größerer Zahl erhalten. In der allgemeinen Rechtsgeschichte spielen sie insofern eine wichtige Rolle, als an manchen Orten die Beurkundungen in ein dafür gehaltenes öffentliches Buch amtlich eingetragen wurden, worin sie auch ohne Siegel volle Beweiskraft hatten, eine Einrichtung, die sich „aus den Städten auf das flache Land verbreitete und sich in dem Grundbuchsystem unseres heutigen Rechts erhalten und fortgebildet hat.“<sup>2)</sup>

Durch die 22 Urfehdebrieife tritt, wie schon gesagt, eine Urkundenklasse in unsere Bestände ein, die daselbst früher nur in wenigen Exemplaren vertreten war: im Archiv auf dem Rathause zweimal, im Haus- und Central-Archiv, Urff. der Stadt D., garnicht, unter den Urff. „Landessachen“ nur 2—3 mal. Auch die jeversche Abteilung enthält nicht mehr. Verhältnismäßig kommen sie überhaupt nicht häufig in den Urkundensammlungen vor (im Bremer U.-B. I—IV finde ich nur 9), wenn es nicht gerade darauf abgesehen ist, derartige Schreiben zusammenzustellen (vergl. Schenkf., Sammlung der Freiheiten II, worin 12 Urfehdebrieife [nach v. Maurer, Städteverf. III, 634], sowie Datt, Volum. rer. Germ. etc. libri V.).

Dem Wort Urfehde wird, wenn es irgendwo auftaucht, im Publikum nicht selten eine falsche Bedeutung beigelegt, indem die Grundbedeutung der Vorsilbe „ur“ verkannt wird. Der gotischen Präposition us = aus, aus etwas heraus, von etwas weg, entspricht im Westgermanischen ur, or, er, vgl. urteil, ordel, erteilen; ursprung, erzielen. Urfehde, mnd. orveide, bedeutet demnach ein Aufhören der Fehde. Demgemäß wird es von J. Ph. Datt, Volumen rer. Germ. etc. libri V, 1698, S. 3 mit pax stipulata übersetzt. In

<sup>1)</sup> Die Privaturkunde hat nach dem Bremer Stadtrecht bis ins 15. Jahrhundert keine selbständige Beweiskraft. Brunner a. a. O. 153.

<sup>2)</sup> Brunner a. a. O. 173. Mit derartigen „Stadtbüchern“ ist übrigens das Oldenburger Stadtbuch nicht zu identifizieren.

lateinischen Urkunden wird es mit *securitas*, *compositio*, *cautio* wiedergegeben.<sup>1)</sup> Aus diesen lateinischen Ausdrücken ist auch — klarer als aus dem deutschen Worte — zu erkennen, daß nicht eine zufällige, sondern eine vertragsmäßige Beendigung des Streites gemeint ist.

Urfehde war demnach das eidliche Gelöbniß, sich fernerhin aller Feindseligkeiten gegen eine bestimmte Persönlichkeit nebst deren Anhang und Besitz zu enthalten, auch keine der bis dahin erlittenen Feindseligkeiten vergelten zu wollen. Sie wurde geschworen, wenn eine Fehde durch einen Vergleich beendet wurde, z. B. zwischen den Bremern und ihrem Erzbischof 1217 und wiederholt in den Kämpfen der Bremer mit den Friesen, in der Regel von der unterliegenden Partei, gegen deren Rachegehrüste der Sieger sich sicher stellen wollte. Etwas Ähnliches war die „Sicherheit“, die der am Boden liegende Ritter im ernsthaften Turnier seinem Gegner gelobte. Insbesondere aber fand die Urfehde Anwendung bei der Entlassung eines Gefangenen. Nach dem Sachsenspiegel ist die Urfehde der einzige Schwur, der einen Gefangenen bindet, falls er nicht durch eine treulose Gefangennahme erzwungen ist.<sup>2)</sup> Hierbei waren verschiedene Formen möglich. Entweder der Gefangene wurde überhaupt entlassen, und sein Leib verfiel nur dann wieder seinem Gegner, wenn er eidbrüchig wurde (wie in den meisten unten mitgeteilten Fällen), oder er verpflichtete sich, sich auf Verlangen des Gegners jederzeit wieder zu stellen (vgl. unten Nr. 1), oder er erhielt nur einen Urlaub auf bestimmte Zeit (z. B. der 1547 von Graf Anton gefangene münsterische Drost); auch die Verpflichtung, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen, konnte damit verbunden sein (vgl. Götz von Berlichingens Urfehde).

War die Urfehde eine allgemein landrechtliche Einrichtung, so blieb dieser Begriff auch dem städtischen Rechtsleben nicht fremd. Zwar fehlt in den bremisch-oldenburgischen Statuten darüber eine allgemeine Bestimmung, aber in solchen Fällen galten eben die

<sup>1)</sup> Bremer II. B. I., Nr. 109: . . . Facta est (1217 zw. d. Erzb. u. der Stadt) *securitas* que dicitur *orvethe*. II. B. II, Nr. 68 (1306): *composicionem* et *caucionem* *orveyde* vulgariter *appellatam*.

<sup>2)</sup> Ausg. v. Homeyer, Landrecht III, 41, § 1—§ 3.

Sätze und Gewohnheiten des Landrechts,<sup>1)</sup> und zudem werden gerade in dem spezifisch oldenburgischen Teil des Oldenburger Stadtbuchs 2 bestimmte Fälle von Urfehde erwähnt, so Delrichs a. a. O. S. 836 ein „orveydes breve“, den der Graf für die Stadt ausgestellt hat, und S. 831 eine „orveyde“, die von 12 Personen beschworen ist. Über die Veranlassung und die näheren Umstände haben wir, da jede Datierung fehlt und auch die Namen keinen Anhaltspunkt boten, nichts Sicheres ermittelt.

Indem wir nun die weiter unten folgenden Urfehdebrieфе genauer betrachten, haben wir zunächst festzustellen, daß in sämtlichen Fällen der Stadtrat der Empfänger (in einem Falle allerdings nur Mitempfänger) ist. Eigentümlich berührt es unser Gefühl zu sehen, daß die Aussteller meistens nicht ebenbürtige Gegner der Stadt, sondern Personen sind, die sich durch ein in der Stadt begangenes Vergehen oder Verbrechen eine Verhaftung zugezogen haben: diese müssen der Stadtobrigkeit schwören, daß sie für die von amtswegen erfolgte Festnahme und Gefangenhaltung keine Rache nehmen wollen. Bei den fraglichen Verhaftungen handelte es sich in der Regel um Bürger oder sonst angesehene Leute. Hatten diese irgend etwas, vielleicht durch Unbesonnenheit oder Übereilung verschuldet, was sie in die Haft des Rates brachte, so erschienen auf ihre Veranlassung Verwandte oder gute Freunde auf dem Rathause und baten, die Gefangenen wieder in Freiheit zu setzen, wogegen sie sich bereit erklärten, Bürgerschaft zu leisten.

<sup>1)</sup> Vgl. Weistum des old. Niedergerichts vom 12. Febr. 1561: wenn bei Gewaltthaten vor Gericht über den Fall „in der statboeck nichts gescreven steit, so jal der hantbediger staen tho erkentnis mynes guedigen hern, also dat syner gnaaden nha gelegenheit der sacken darup die pene und boete mach stellen, als ir guaden des nha rechte besynden wert schuldig to syn“. Dieses Recht ist bekanntlich das des Sachsenpiegels (vgl. das Epiphonem des Mönches Hinrich Gloyesten in der old. Sachsenpiegelhandschr., her. v. H. Lübben u. J. v. Alten, S. 148: „quem librum Johannes comes in Oldenborch scribi fecit non pro quod vellet suis militaribus nova introducere iura civilia vel statuta, sed pro eo tantummodo“ etc.; „item pro eo, ut si aliqui militares super quacumque re fierent discordantes, ita quod sibi ius saxonum eligerent propter presenciam istius libri huiusmodi rei et cause, pro quibus fuerant discordantes, parcere possent suis laboribus et expensis.“) Wir behalten uns vor, in späteren Untersuchungen darauf zurückzukommen.

Aus Rücksicht auf die Familien- oder sonstigen Beziehungen wurden dann in der That die Verhafteten wieder auf freien Fuß gesetzt, mußten aber nun Urfehde schwören und Bürgen stellen. Kam eine Verletzung des Eidbruches vor, wozu auch eine Wiederholung des Deliktes gerechnet wurde, so hatte der Rat das Recht, auch wenn die Veranlassung zu der ersten Gefangennahme nur ein leichtes Vergehen gebildet hatte, den Eidbrüchigen als einen gemeinen Landverbrecher zu verfolgen oder sich an den Bürgen schadlos zu halten, die mit ihrer Freiheit, einer bestimmten Geldsumme (mehrfach 100 rhein. Gulden) oder auch ihrem ganzen Vermögen für jeden Schaden einstehen mußten, den der Eidbrecher anrichtete. Die Bürgen hatten also ein großes Interesse daran, für ein künftiges Wohlverhalten des Delinquenten zu sorgen. Also gab in der That die Urfehde dem Räte eine wichtige Garantie gegen künftigen Schaden in die Hand.

Verstehen wir somit die praktische Bedeutung der Urfehde, so ist es doch nicht in allen Fällen klar, was den Rat dazu berechtigte, die verhafteten Personen wieder freizugeben. Wo es sich nur um leichte Übertretungen, wie Störung der öffentlichen Ruhe, handelt, ist die Erklärung nicht schwierig. Aber die Entlassung geschieht auch in Fällen, wo wirklich strafbare Handlungen, wie Beleidigungen, thätliche Mißhandlung, körperliche Verletzungen, stattgefunden haben; ja Gerd Brunmond, der 1530 auf freien Fuß gesetzt wird, erklärt, eigentlich „nach rechtlicher Strenge“ sein Leben verwirkt, d. h. vermutlich: einen Totschlag begangen zu haben. Wie kommt der Rat dazu, auch solche Übelthäter aus dem Gefängnis ohne eine gerichtliche Strafe — denn von einer solchen ist in den Urfehden keine Rede — zu entlassen?

Die Gerichtsgewalt übte allerdings in erster Linie nach der Stadtverfassung von 1345 der vom Grafen für die Stadt ernannte Bogt aus, und die Grafen wachten, wie die Erläuterungen des Grafen Dietrich zu dem Freiheitsprivileg beweisen, eifersüchtig darüber, daß ihnen diese namentlich in peinlichen Sachen nicht entzogen und die vom Gericht erkannten Brüche richtig abgeliefert wurden. Aber andererseits hatte nach dem Stadtrecht der Rat die polizeilichen Befugnisse und besaß in Verbindung damit auch eine

nicht unerhebliche Polizeigerichtsbarkeit<sup>1)</sup> in geringeren Strafsachen: bei Beleidigungen und Schlägereien, wenn sie unblutig verliefen (Delrichs a. a. D. 796, XV und XVI), konnte er die Schuldigen verhaften und auf die nach dem Stadtbuche gesetzlich feststehenden Geldstrafen erkennen. Schlimmere Gewaltthaten aber, wie körperliche Verletzungen und Totschlag, unterstanden der Jurisdiktion des gräflichen Vogts- oder Niedergerichtes, in welchem aber Bürger als Urteilsfinder nach dem Stadtbuche zu Recht erkannten. Doch auch in solchen Fällen hatte nur der Rat das Recht, in der Stadt Verhaftungen vorzunehmen.<sup>2)</sup> In der Regel wurden dann die Übelthäter im städtischen Gefängnis, das sich im Turm eines der Stadttore befand, verwahrt, der Fall in eine vorläufige Untersuchung durch einige Ratsherren gezogen und demnächst in dem erwähnten Gerichte zur Verhandlung gestellt. Auch die Vollstreckung des gefällten Urteils war Sache des Rates. Erst wenn das Urteil des Niedergerichtes „gescholten“ wurde, trat der Rat als nächsthöhere Instanz auch in Kriminalsachen auf, aber die höchste Instanz war endlich der Graf in eigener Person.

Nach diesen Bemerkungen erscheint zunächst das Recht des Rates, die fraglichen Personen zu verhaften, außer allem Zweifel. Auch daß er Schmähungen, die gegen ihn selber ausgestoßen sind (Nr. 17), gegen Urfehde niederschlägt, bedarf keiner Erklärung. Bei den übrigen Sachen leichter Art werden wir die Entlassung dadurch zu erklären haben, daß kein Strafantrag gestellt oder ein schon gestellter wieder zurückgezogen<sup>3)</sup> ist und der Rat in der Abbüßung der Haft eine hinreichende Züchtigung sieht.<sup>4)</sup> Daß aber der Fall von 1530, ein nach dem eigenen Geständnis des Schuldigen offenkundiges todeswürdiges Verbrechen nicht zu einer gerichtlichen Verfolgung geführt hat, sondern daß der Rat darauf, wie in der

<sup>1)</sup> Klagen eines Bürgers gegen einen andern sind nur vor den Vogt oder den Rat zu bringen. Delrichs a. a. D. 801, IV.

<sup>2)</sup> Der Vogt nicht, vgl. Delrichs a. a. D. 831.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 12 und 18, wo der Graf den Antrag auf Verhaftung gestellt hat.

<sup>4)</sup> Dieser Gesichtspunkt tritt in Nr. 15, 16, 19 und 21 deutlich hervor. Zahlung von Brücken wird in den Urfehdebrieffen nirgends erwähnt, auch nicht, daß die Freilassung nur auf Zeit erfolge.

Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, aus Gnade verzichtet hat, ist in hohem Grade auffallend. Denn wenn auch damals das Amt eines öffentlichen Anklägers noch nicht bestand und im allgemeinen der Grundsatz galt: Wo kein Kläger, ist kein Richter, so kam es doch vor, daß bei schweren Verbrechen, wenn eine Privatklage nicht erhoben wurde, der Richter von amtswegen einen Ankläger bestellte, und erst recht hatte der Rat als Hüter des Stadtfriedens die Pflicht, im öffentlichen Interesse für die gerichtliche Bestrafung offenkundiger Verbrecher zu sorgen. Freilich gab es für den Fall, daß der Schuldige sich mit freiwilligem Geständnis in die Gnade des Richters begab, ein richterliches Begnadigungsrecht,<sup>1)</sup> aber nicht der Stadtrat, sondern nur der Vogt, bezw. der Graf als Inhaber des Vogtsgerichtes war, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, in Oldenburg befugt, dieses Begnadigungsrecht auszuüben. Demgegenüber erscheint das Verfahren des Rates in dem vorliegenden Falle als eine Eigenmächtigkeit, als ein Eingriff in die gräfliche Gerichtsbarkeit. Solche Eingriffe kamen im 16. Jahrhundert wiederholt vor;<sup>2)</sup> sie entsprangen dem Streben des Rates, der Stadt die volle Gerichtshoheit zu verschaffen, und führten schließlich zu den bekannten Irrungen mit dem Grafen Johann VI., die mit einer völligen Niederlage der städtischen Bestrebungen endigten.

Einigen Urfehdebriefen liegen übrigens Fälle besonderer Art zu Grunde. 1497 ist die Bürgerfrau Mette wegen Anwendung eines Zaubermittels gegen das kalte Fieber gefangen gesetzt worden; die Freiheit wird ihr auf die „Bitte“ des Grafen Johann wiedergegeben. 1562 hat sich Thas Greve zur Wiederherstellung seines guten Leumundes freiwillig in das Gefängnis des Rates begeben und wird daraus auf Beschluß des Grafen Anton, des Rates und der „gemeinen ohrdellslude“, d. h. der gewöhnlich zur Urteilsfindung im Gericht herangezogenen Bürger, wieder entlassen, offenbar nachdem durch eine ähnliche gerichtliche Verhandlung, wie sie in der Gerichtsurkunde von 1543 dargestellt wird, seine Unschuld festgestellt ist.

<sup>1)</sup> Brunner a. a. O. 149.

<sup>2)</sup> 1563, März 31 (L.) klagt Graf Anton, daß der Totschläger Bernt Scroder „buten er g. wetten und willen deffer sake halven in der stad Oldenborg gelediget“ worden sei.



In mehreren Fällen kann von einer Ausübung polizeilich-richterlicher Befugnisse überhaupt keine Rede sein. In Nr. 1 erscheint der Rat nur als Zeuge einer dem Grafen Moritz von einem im Turm (der gräflichen Burg) gefangen gesetzten Knappen geschworenen Urfehde, und in Nr. 2 und 3 handelt es sich um die Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Rat und angesehenen Bürgern der Stadt; eine Verhaftung hat dabei nicht stattgefunden.

Die gefundenen Urfehdebriefer geben uns also zahlreiche Belege für die polizeiliche Praxis des oldenburgischen Stadtrats und bilden daher zu den bezüglichlichen theoretischen Bestimmungen des Stadtrechts eine willkommene Ergänzung; nur schade, daß die Anlässe zu den Verhaftungen nicht ausführlicher behandelt sind, vielfach werden sie sogar nur durch ein „umme sake willen“ mehr verhüllt als angedeutet. Um so reicher ist die Ausbeute an Personennamen, weil in den meisten Briefen außer dem Aussteller noch zwei oder mehr Bürgen, bezw. Zeugen genannt werden. Im ganzen kommen etwa 105 Namen vor, für die wir vielfach keine anderen Belege ermittelt haben. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß der 1543 genannte Richter Sibo Dyghen eine Lücke in der Liste der gräflichen Richter des 16. Jahrhunderts ausfüllt. Andere sonst schon bekannte Persönlichkeiten, z. B. der in Urkunden von 1434 bis 1441 erscheinende Bürgermeister Alf Langwarden, treten hier (Nr. 3) in neuer Beleuchtung auf: ein zwischen ihm und der Stadt wegen eines Landgutes zu Hammelwarden geführter Streit wird durch einen Schiedsspruch des Bremer Rates geschlichtet. Kulturgeschichtlich ist außer den gleich zu besprechenden diplomatischen Außerlichkeiten das in Nr. 5 erwähnte Sympathiemittel von Interesse, das L. Strackerjan (Aberglaube und Sagen im Herzogtum Oldenburg, § 78 ff.) nicht bekannt gewesen zu sein scheint. In topographischer Hinsicht ist bemerkenswert, daß ein besonderes städtisches Gefängnis an einem der Stadthore bestand („up de porten, vesten, des rades gefengnuß“), worauf wir in der bisherigen topographischen Litteratur Hinweise nicht gefunden haben.

Es erübrigt noch, über die diplomatische Form der hier vorgelegten Urkunden einiges zu bemerken. Sie bringen neue Siegel, Hausmarken und Unterschriften (vgl. die Regesten) und veranschaulichen

in ihrer Gesamtheit, da die älteste von 1411, die jüngste von 1643 datiert ist, manche Veränderungen, denen die Urkundenform in diesem Zeitraum im ganzen unterliegt.

In hervorragendem Maße ist letzteres bei den Urfehdebrieffen der Fall. Die Formel ist in den älteren Briefen etwa folgendermaßen zusammengesetzt. Der Aussteller beginnt in — von seinem Standpunkte aus — subjektiver Form mit der Erklärung, daß er etwas öffentlich bekannt gebe („Ik bekenne apenbar vor als weme“), worauf als Inhalt der Bekanntmachung die Urfehde genannt wird („ik vororveide“). Dann folgt die Angabe der einzelnen Verpflichtungen, welche die Urfehde ihm auferlege, nebst Erwähnung der Verhaftung und meist auch ihres Grundes. Nunmehr wird der vom Aussteller thatsächlich geschworene Eid Wort für Wort wiederholt mit ausführlicher Angabe aller derjenigen, zu deren Gunsten er geleistet wird, also des Rates, aller seiner Diener, der Bürger, vielfach auch des Grafen, der Herrschaft Oldenburg und aller Unterthanen. Hiermit ist manchmal eine Poenformel verbunden, die als Strafe im Falle eines Eidbruches die Achtung festsetzt. Auch die Bürgen schwören, sich selber mit dem Pronomen der ersten Person einführend. Den Schluß bildet die Angabe der unten verwendeten Beglaubigungsmittel und des Datums. Diese weitläufige Formel schrumpft besonders im 17. Jahrhundert, infolge Vereinfachung der einzelnen Teile, zusammen.

Geschworen wird in den Briefen bis 1562 auf den Heiligen („uppen hilgen“), d. h. das vor dem Richter stehende Reliquienkästchen, oder zu Gott und den Heiligen, 1575 zum ersten Mal „in gott und seinem heiligen evangelio“, welche Berufung fortan die übliche ist; 1592 erscheint die Formel: „ . . . so war alsz mich gott undt sein heiliges Wort helffen soll.“ Später, im 17. Jahrhundert, begnügt man sich mit: „Ich gelobe mit einem leiblichen Eide.“ Auch der Hinweis auf die erhobenen Schwurfinger, sowie auf das Staben (wörtliches Vor- und Nachsprechen) des Eides fällt fort.

Die mittelalterliche Datierung nach den kirchlichen Festen und den Heiligen wird in unseren Urkunden bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts beibehalten. 1562 wird der Tag nach einem Fest und nach dem Monat zugleich benannt, in den späteren Jahren

hört die erstere Bezeichnungsweise gänzlich auf. Die Angabe des Ortes der Ausstellung findet sich von 1607 an.

Die Sprache ist zuerst im Text (mittel-) niederdeutsch, in der Datierung lateinisch, wofür aber bald zunächst einzelne niederdeutsche Wörter unter lateinischen sich zeigen, dann fast ganz das Niederdeutsche eintritt. Erst 1551 beginnen einzelne hochdeutsche Formen zu erscheinen, bis sie mit 1592 (abgesehen von lateinischen Datumsbezeichnungen) zu voller Herrschaft gelangen.

Auch die Schrift behält ihren mittelalterlichen Charakter noch bis zur Mitte des Jahrhunderts. Eine Vermischung älterer und jüngerer Formen leitet zur neuen Schriftform über. 1503 erscheinen zum letzten Mal römische Ziffern, darauf wird nur in Worten datiert, erst seit 1575 vielfach in arabischen Zahlzeichen.

Das Pergament wird in unseren Urfehdebriefen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch das Papier ersetzt (abgesehen von 1551), wird aber in den übrigen Urkunden beibehalten. Es bleibt noch lange für feierlicher ausgestattete Dokumente zugleich wegen seiner größeren Dauerhaftigkeit in Gebrauch. Mit dem Papier tritt auch der Bogen auf, der bei aufgedrückten Siegeln und Unterschriften immer, einmal (1530) auch bei hangenden Siegeln querbeschrieben, sonst längsbeschrieben ist. Bei hangenden Siegeln sind die offenen Längsränder, 1530 die unteren Querränder zur Plica gefaltet, woran die Siegel mit Pergamentstreifen in der gewöhnlichen Weise befestigt sind.

Die Siegelung der Urkunden erfolgt entweder durch den Aussteller allein (z. B. 1503) oder den Aussteller und seine Bürger (1411: sieben Siegel) oder durch den Aussteller und zwei Beurkundungszeugen (1426), auch wohl durch letztere allein (1551) „gebreck enes ingesegels“ beim Aussteller („Siegelkarenz“).<sup>1)</sup> Die Siegel bestehen aus Wachs, das manchmal (meist grün) gefärbt ist, und sind meist anhangend, bei papierenen Urkunden auch wohl aufgedrückt und unter Papierdecke (1514 und 1540). Als neueres Beglaubigungsmittel tritt außer dem Siegel, aber nicht in dessen Begleitung, die Unterschrift auf, die im 17. Jahrhundert selbst

<sup>1)</sup> Über die Gründe s. D. Posse, Die Lehre v. d. Privaturkunden, 1887, S. 130 ff.

wieder amtlich beglaubigt wird (1607). Es unterschreiben sich von 1575 an Aussteller und Bürgen, soweit letztere vorkommen. Neben dem Namen steht gewöhnlich die Hausmarke, oft auch diese allein („Unterzeichnung“). Mehrfach fehlen die im Text angekündigten Unterschriften. Obwohl die Schrift der Unterzeichner ziemlich unbeholfen, die Orthographie unregelmäßig ist, bekundet doch das Aufkommen der Unterschriften, an deren Stelle man sich im Mittelalter der Siegel vorzugsweise wegen mangelnder Schreibkunst bedient hatte, eine steigende Volksbildung. Auch die Unterschriften der „stantgenowiten und umbstendere“ in oldenburgischen Gerichtsurkunden des 16. Jahrhunderts legen davon Zeugnis ab. Das Siegel verschwindet aber im allgemeinen keineswegs, sondern behält wie das Pergament noch Jahrhunderte hindurch in feierlicher ausgestatteten Urkunden seine Stelle, gewöhnlich durch eine Holzkapsel geschützt (1641, 1643). Die siegelnden Personen unterschreiben sich noch nicht gleichzeitig wie jetzt; etwaige Unterschriften rühren dann, wie in 1641, von solchen her, die nicht durch ein Siegel vertreten sind.

Alle diese Wahrnehmungen in diplomatischer Hinsicht können selbstverständlich auch an den bisher schon bekannten Urkunden gemacht werden: wir haben sie hier nur wiedergegeben, weil wir in den uns vorliegenden Urkunden wegen ihrer Zerstreung über einen größeren Zeitraum zufällig Vertreter einer Entwicklungsreihe haben, deren Betrachtung hinsichtlich der oben angeführten Außerlichkeiten in vielen Beziehungen lehrreich ist. Aus dieser Betrachtung geht als Gesamtergebnis die Beobachtung hervor, daß die Veränderungen, welche die Neuzeit brachte, sich bei uns nur sehr langsam vollzogen haben.

## Regesten der 25 im Rathause zu Oldenburg neu aufgefundenen Urkunden.

### Vorbemerkungen.

Die alleinstehenden Daten in den zu den Personennamen gehörigen Anmerkungen beziehen sich auf die Urkunden, in denen die betr. Namen vorkommen. Die Identität ist aber nicht in allen Fällen gesichert. Zum Teil habe ich mich damit begnügt, durch



Angaben aus den Wurtzinsregistern darauf hinzuweisen, daß wenigstens die fragliche Familie in der Stadt Oldenburg ansässig gewesen ist.

In den wörtlichen Anführungen habe ich die Eigennamen mit großen, die übrigen Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben, auch wenn in den Urkunden das Gegenteil der Fall ist; für v ist u gesetzt, wenn es diesen Laut bezeichnen soll. Im übrigen habe ich die Schreibung nicht verändert; bei den eingehändigen Unterschriften habe ich von jeder Änderung abgesehen.

Wenn nähere Angaben über das Äußere der Siegel fehlen, sind sie rund, ohne Schlüssel oder Kapsel, farblos und mit Umschrift versehen.

Die auf der Rückseite der Urkunden befindlichen Aufschriften habe ich nur angeführt, sofern sie ihres Inhalts wegen beachtenswert sind.

#### Abkürzungen.

- L. = Grh. Haus- und Central-Archiv. Urkk. der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst: Landesfachen.  
 St. D. = Ebendaselbst: Grafsch. D.=D. Ortschaften, Stadt Oldenburg.  
 A. = Ebendaselbst: Adelsarchiv.  
 R. = Städtisches Archiv in der Registratur des Rathhauses zu Oldenburg.  
 Wzr. = Wurtzinsregister (1502 und 1513), her. von H. Dnken, Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XI (Jahrbuch III), S. 119—143; die Zahlen beziehen sich auf die dortige Nummerierung.

#### Nr. 1. 1411, Februar 1.

Der Knappe „Bolqin van Aschwede“<sup>1)</sup> bekemnt öffentlich, ein Gefangener des Grafen Moriz von Oldenburg<sup>2)</sup> zu sein, und gelobt eidlich, sich auf dessen Verlangen zur Fortsetzung der Gefangenschaft im Gefängnis, aus dem er durch die Gnade des Grafen einstweilen entlassen ist, in der Stadt Oldenburg wieder zu stellen, sowie dem Grafen und seinen Unterthanen inzwischen keinerlei Schaden zuzufügen.

Als Bürgen für Volquin nennen sich die Knappen: „Kobe van Westerholte,<sup>3)</sup> Marcus van Everse,<sup>4)</sup> Hermen van Apen,<sup>5)</sup> Eler van Aschwede,<sup>6)</sup> Johan Luttikevrent und Gherd van Wechloye,<sup>7)</sup> und schwören dem Grafen, sowie den Bürgermeistern und dem Räte zu Oldenburg, daß sie sich, falls obengenannter Volquin sein Gelübde in irgend einem Stücke nicht halten würde, auf Ladung des Grafen von Oldenburg zum Einlager<sup>8)</sup> in einer von ihm bezeichneten öffentlichen Herberge zu Oldenburg einfinden und diese nicht eher wieder verlassen werden, als bis sie den Ansprüchen des Grafen auf Schadenersatz in jeder Beziehung gerecht geworden sind.

Der Aussteller und die Bürgen siegeln.

„Datum anno domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> undecimo in profesto purificationis Marie virginis gloriose.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 7 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Volquin van Aschwede (drei Eichhörnchen, Rückseite abgefallen);
- 2) abgefallen (Kobe van Westerholte);
- 3) Wappensiegel des Marcus van Everse (Eberkopf);
- 4) Wappensiegel des Hermen van Apen (Affe);
- 5) Wappensiegel des Eler van Aschwede (drei Eichhörnchen, Bild und Legende undeutlich);
- 6) Wappensiegel des Johann Luttikevrent (gewappneter Ritter?);
- 7) Wappensiegel des Gerd van Wechloy (oben aufrechter Löwe, unten Kauten, beschädigt).

<sup>1)</sup> Vermutlich der ältere von den beiden Volquins, die in einer Urkunde vom 1427, Juni 19 (St. O.) erscheinen. Volquin = Volkwin.

<sup>2)</sup> Sohn Konrads II., † 1420.

<sup>3)</sup> 1418, März 29 Bogt zu Zwischenahn (L.): „Kobe Westerholte.“

<sup>4)</sup> 1375, Januar 29 verkauft ein M. v. E. die Haarenmühle an die Stadt (R.).

<sup>5)</sup> 1435, Januar 19 (A.).

<sup>6)</sup> 1451, April 5 und Juli 14 (A.)? Eler = Eilert, Eilhart.

<sup>7)</sup> 1399, Juli 26, Sohn Diedrichs von Wechloy (R.).

<sup>8)</sup> „Im M. A. war das Einlager, obstagium [nd. inlegger] sehr gewöhnlich. Hauptschuldner, oft auch ihre Bürgen, verpflichteten sich, in eine bestimmte Stadt, Burg, Wohnung, Herberge als Geißel einzureiten oder einzufahren und bis zur Befriedigung des Gläubigers da zu verharren.“ J. Grimm, Deutsche R. A. 1828, S. 620.

**Nr. 2. 1426, März 25.**

„Deterd Beyher“<sup>1)</sup> macht für sich, sowie seinen Sohn und seine Erben bekannt, daß die zwischen ihnen und der Stadt Oldenburg entstandenen Zwistigkeiten beigelegt sind, und schwört dem Räte und der Gemeinde der genannten Stadt, für die ihm während des Streites etwa zugefügten Feindseligkeiten keine Rache nehmen zu wollen, sondern der Stadt Treue zu erweisen.

Als Zeugen nennen sich: „Alverik Slepegrelle“ und „Wolters van den Bollen“.<sup>2)</sup>

Der Aussteller („sakewolde“) und die Zeugen siegeln.

„Datum anno domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> XXVI<sup>o</sup> pridie des dingedaghes na palmen.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend 3 Siegel:

- 1) Siegel des Deterd Beyher (Hausmarke);
- 2) Wappensiegel des Alverik Slepegrelle (Bruchstück; anscheinend vollständiges Wappen, Bild und Legende unkenntlich);
- 3) Wappensiegel des Wolters van den Bollen (Wappenbild beschädigt: 2 gekreuzte [Tannen=] Zweige?).<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> 1423, April 26 „Dethard Beyher raedman to Oldenborg“ urkundet über einen Rentenverkauf. (Urff. Lambertstift).

<sup>2)</sup> 1451, Juni 10 „Wolter van der Bollen“ (L.).

<sup>3)</sup> Das Siegel Geverts van den Bollen unter Nr. 5 zeigt deutlich ein Hirichgeweih.

**Nr. 3. 1448, April 5.**

„Alff Langwarden,“<sup>1)</sup> gewesener Bürgermeister zu Oldenburg, macht bekannt, daß alle seine Ansprüche von den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg gemäß dem Schiedsspruche des Rates zu Bremen<sup>2)</sup> befriedigt sind, mit Ausnahme seiner Forderungen betreffend: 1) einen Frieden, den ihm die Stadt auszuwirken hat, 2) die Wiedererlangung seiner Wehre auf seinem Gute<sup>3)</sup> zu „Hamelwurden“, 3) vierteljährliche Wiedererstattung eines Teils der (ihm jetzt entstehenden) Kosten, 4) Ablieferung des Kornertrages von dem genannten Gute bestehend in 3 Molt<sup>4)</sup> Gerste, 3 Molt Bohnen und 3 Molt Hafer in den nächsten 2 Jahren.

Als Zeugen nennen sich: „Johan Hoyer, radman, Johan Dop und Arnd Boller, borger to Bremen“. <sup>5)</sup>

Der Aussteller und die Zeugen siegeln.

„Datum anno domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup> XLVIII<sup>o</sup> des frigdages na dem sondage quasimodogeniti.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 4 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Alf Langwarden (grün; gepanzerter Arm?); <sup>6)</sup>
- 2) abgefallen (Johann Hoyer);
- 3) Wappensiegel des Johann Dop (grün; Greif);
- 4) Wappensiegel des Arnd Boller (grün; in Dreipaßrahmen auf rundem Siegelfelde: Schild mit zweifach gesparrem Pfahl).

<sup>1)</sup> 1434, März 11, 1438, Juli 3, 1441, Nov. 9, 1442, März 1 (St. O.), in allen Fällen als Bürgermeister. Über die nachfolgende Angelegenheit habe ich aus andern Quellen nichts ermitteln können. Alf = Albert oder Albrich.

<sup>2)</sup> Da Oldenburg mit dem Bremer Recht bewidmet war, so wurde in zweifelhaften Rechtsfällen eine Entscheidung des Bremer Rates eingeholt.

<sup>3)</sup> „dat se my unde myner husvrowen unses gudes to Hamelwurden . . . behelpen scholen in unse were.“ Aus Punkt 4 scheint hervorzugehen, daß das Gut der Stadt überlassen wird, während das Haus und die Einkünfte der nächsten 2 Jahre den Langwardens zugesprochen sind.

<sup>4)</sup> 1 Molt = 12 Scheffel (Schiller-Lübben, Mnd. Wb.).

<sup>5)</sup> verm. eine Abordnung des Bremer Rates, die den Schiedsspruch überbracht hatte.

<sup>6)</sup> Das Siegel Alf Langwardens unter der Urk. v. 1441, Nov. 9 (St. O.) zeigt ein anderes Wappenbild (Schildlein?).

#### Mr. 4. 1494, Mai 31.

Der Bürger „Reyneke Roed“ zu Oldenburg schwört den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, in keinerlei Weise zu rächen, was ihm geschah, als sie ihn „to Oldenborch upp de porten<sup>1)</sup> zetten umme ungevoch, undaet unde tozage, de de erfame rad an my toseggen hadden.“

Als Zeugen nennen sich: „Luder Heynink“ <sup>2)</sup> und „Hinrick Sike“ <sup>3)</sup>

Mit dem Aussteller siegeln auf seinen Wunsch die Zeugen.

„Na der bort Christi verteynhundert jaer und vher unde negentigenste des sunnavendes na des hilligen sacramentes dage.“



Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 3 Siegel:

- 1) Siegel des Reineke Roed (Bruchstück; Hausmarke);
- 2) abgefallen;
- 3) Bruchstück der Rückseite.

<sup>1)</sup> Vgl. Einleitung.

<sup>2)</sup> Wzr. 1502: IX, 11 Luder Heininges hus. Luder = Luther, Lothar.

<sup>3)</sup> Wzr. 1502: XVI, 18 Sicken hus.

### Nr. 5. 1497, November 10.

Die Bürgerin „Mette“, Ehefrau des Bürgers „Gerd Meiger“,<sup>1)</sup> welche auf der „vesten“ gefangen gesetzt war, weil sie einem Knecht zur Beseitigung des kalten Fiebers einen Zaubertrank, bestehend in einem Krug Bier mit drei des Nachts vom Galgen<sup>2)</sup> abgeschnittenen Holzspänen darin, zu trinken gegeben hatte, schwört, nachdem ihr auf die Bitte des Grafen Johann von Oldenburg<sup>3)</sup> die Freiheit wiedergegeben ist, den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Urfehde.

Als Bürgen nennen sich „Gerd Meiger“, „Dirick Wadenbefe“,<sup>4)</sup> „Gherardus“ sein Sohn und „Gerd Meiger de iunge“.

Auf Bitten der beiden Gerd Meiger sowie des Gerhard Wadenbefe siegeln als Zeugen die Knappen „Ertman Menstorp droste“,<sup>5)</sup> Gevert van den Bollen“.<sup>6)</sup>

„Gescreven na der bort Christi unses hern duisent verhundert und sevenundnegentich des avendes Martini episcopi.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Ertmann Menstorp (Bruchstück; vollständiges Wappen: Schild zerstört, Helm mit Straußenfedern);
- 2) Wappensiegel des Gevert van den Bollen (vollständiges Wappen: Hirschgeweih, Helm mit Lilien-Kreuz).

<sup>1)</sup> Wzr. 1502: XVII Gert Meyers hus.

<sup>2)</sup> Vgl. G. Sello, Histor. Wanderung durch die Stadt O., Nr. 25. Der Galgen stand also 1497 noch im Bezirk des heutigen Gertrudenfirkhofes.

<sup>3)</sup> Johann IV., † 1526.

<sup>4)</sup> Wzr. 1502: IX, 19 Wadenbeken hus.

<sup>5)</sup> zu Old. um 1500, z. B. 1499, Juni 13 (L.).

<sup>6)</sup> 1503, Sept. 18; 1509, Jan. 22. Fever, Landesjachen.

**Nr. 6. 1503, s. d.**

„Dyrick Nischwede“<sup>1)</sup> schwört den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, sich an ihnen nicht zu rächen wegen dessen, was ihm „des daghes und des nachtes schach, do se my umme myshandelunge unde wundunge willen up de porten setten.“

Der Aussteller siegelt.

„Datum anno domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> unde dre.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend 1 Siegel (unkennliches Bruchstück).

<sup>1)</sup> 1485, Aug. 8 Dietrich Nischwede (N.).

**Nr. 7. 1514, November 21.**

„Herman van Soste“ bekennt öffentlich, „am latesten dingedage na Francisci confessoris“ (also 1514 am 10. Oktober) „umme etliche daeth, dede schach dorch my jegen de vriheit der erfamen vorsichtigen borgermestern und raedmannen der stad Oldenburg“ in das Gefängnis gekommen, daraus aber durch Vermittlung der beiden Bürger „Herbord Korengel“<sup>1)</sup> und „Johan Drade“<sup>2)</sup> wieder entlassen zu sein und solche Gefangenschaft selbst verschuldet und verdient zu haben. Er schwört sodann, wegen dieser Sache niemals etwas Feindseliges gegen die Herrschaft und die Stadt Oldenburg unternehmen zu wollen. Als Zeugen nennen sich „Johan Aveshusen“ und „Johan Drade“.

Die Zeugen siegeln auf Wunsch des Ausstellers wegen Siegelkarenz desselben.

„Na godes bord vefteynhundert und verteyn jar dingedages na Elizabet.“

Niederdeutsch. Papier.

Aufgedrückt unter Papierdecke 2 Siegel:

- 1) Siegel des Johann Aveshusen (Hausmarke);
- 2) Siegel des Johann Drade (Hausmarke).

<sup>1)</sup> Wjr. 1502: XI, 21 Coraengels hus.

<sup>2)</sup> Wjr. 1502: XI, 6 Johan Drades hus.

## Nr. 8. 1530, August 20.

Der Bürger „Gerdt Brunmond“ zu Oldenburg bekennt öffentlich, nachdem er wegen eines von ihm begangenen und freiwillig eingestandenen Verbrechen in das Gefängnis der Stadt Oldenburg gesetzt, daraus, obwohl er durch seine That dem strengen Rechte nach sein Leben verwirkt habe, durch Vermittelung seiner Freunde sowie aus Rücksicht auf seine Kinder vom Räte in Gnaden wieder entlassen zu sein. Er schwört, sich wegen der erlittenen Haft weder an der Stadt noch an der Herrschaft Oldenburg — bei Strafe völliger Fried- und Rechtlosigkeit — in irgend einer Weise zu rächen.

Als Bürgen werden genannt „Dyrick Endtman to Lußeke“, „Gerdt Brunmond tho Gristede“,<sup>1)</sup> der Bruder des Ausstellers, sowie „Stypp Gerdt“ und „Johan Dsting“,<sup>2)</sup> Bürger zu Oldenburg. Sie verpflichten sich, wenn G. Br. die Urfehde bricht, dem Räte innerhalb einer Frist von 14 Tagen 100 rhein. Gulden zu bezahlen.

Für den Aussteller siegelt auf seine Bitte wegen Siegel-farenz „Albert Kock“,<sup>3)</sup> derzeitiger Richter in Oldenburg. Für die genannten Bürgen siegeln auf ihren Wunsch „Johan van Hagen“ und „Johan Kall.“<sup>4)</sup>

„Am viffteinhundersten und drettigsten jahre ahn sonnavende nha assumptionis Marie.“

Niederdeutsch, einzelne hochd. Formen (z. B. — lich). Papier.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 3 Siegel:

1) Siegel des Albert Kock (dunkelgrün; Hausmarke<sup>5)</sup>);

2) abgefallen (Johann van Hagen);

3) Wappensiegel des Johann Kall (dunkelgrün; stark beschädigt, Schildt geschacht, Legende zerstört<sup>6)</sup>).

<sup>1)</sup> Dieser G. Br. aus Gristede urf. 1545, Juli 17 (R.) über eine von ihm für seine Schwester Almutz der Stadt O. geschworene Urfehde.

<sup>2)</sup> Wzr. 1502: VI, 13 Johan Dstinges hus. Vgl. auch Nr. 11.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 9 u. 10. Wzr. 1502: X, 7 Albert Kokes hus, 1526, 1528, 1529, 1530 als geschworener Richter und Vogt der Grafen v. O., genannt der Heckelreiter (L.).

<sup>4)</sup> Wzr. 1513: XI, 15 Johan Kallen hus.

<sup>5)</sup> Dieselbe Hausmarke führt der Richter Dietrich Kock, z. B. 1561, Febr. 12 (L.).

6) Trotzdem ist dies als Johann Kalls Siegel anzusprechen, weil das Siegel Johanns van Hagen unter Urk. 1535, Dec. 27 (St. D.) Schild mit Hausmarke zeigt.

**Nr. 9. 1536, August 5.**

„Wyhelm van Anthwerpen“ schwört dem Bürgermeister, den Ratmannen und Bürgern zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, ihren Feinden keinen Vorschub zu leisten und sich wegen der „umbe sake willen“ „up de porten“ erlittenen Haft nicht an ihnen zu rächen.

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln auf seine Bitte als Zeugen „Albert Kock“,<sup>1)</sup> geschworener Richter, und „Dyrick Sylvers“.<sup>2)</sup>

„In jar vefftein hundert unde seß undertich am sonavende nha in vincensio<sup>3)</sup> sancte Steffani.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

1) Siegel des Albert Kock (Hausmarke);

2) Siegel des Dietrich Sylvers (Hausmarke).

<sup>1)</sup> Vgl. Nr. 8.

<sup>2)</sup> Bzr. 1513: VII, 7 Diderck Sylvers hus, X, 30 Diderick Sylvers hus.

<sup>3)</sup> inventio.

**Nr. 10. 1540, Februar 9.**

„Hinrick Kock, Alberts<sup>1)</sup> Zone“ schwört dem Bürgermeister und den Ratmannen zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der „umme sake wyllen“ „up de porten“ erlittenen Haft nicht an ihnen zu rächen.

Als Bürgen werden genannt „Hinrick Meyer“ und „Gerdt Pottgetter.“

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln auf seinen Wunsch die Bürgen.

„Im jare viffteyn hunderth unde vertich am dingsdage im vastelavende.“

Niederdeutsch. Papier.

Aufgedrückt unter Papierdecke 2 (Ring-) Siegel:

1) Siegel des Hinrick Meyer (oval, Hausmarke; Aufschrift: H. M.);

2) Siegel des Gerd Pottgetter (Hausmarke [?]; Aufschrift: G. P.)

<sup>1)</sup> Vgl. Nr. 8 und 9.

## Nr. 11. 1543, Oktober 27.

„Szybe Dyghen,“<sup>1)</sup> geschworener Richter des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst, beurfundet, daß vor ihm im öffentlich gehegten Gerichte auf Antrag des „Michael Tunebynder“<sup>2)</sup> als Kläger und seines Vorspraken „Gerdt Stender“ durch „Hermen Dhume“ und „Dyrick Knoepff“<sup>3)</sup> die Rechtmäßigkeit der Ehe zwischen dem genannten Michael Tunebynder und seiner verstorbenen Ehefrau „Grete Wichmans“ eidlich bezeugt ist und dem Kläger ein Gerichtszeugnis darüber, sowie Erstattung der entstandenen Kosten zugebilligt sind.

Als „kornoten“ des Gerichtes werden genannt: „Johan Bode,<sup>4)</sup> borgermester, Herman Scherer, Bernt Groder,<sup>5)</sup> Gerdt Tepken,<sup>6)</sup> Johan Ypve,“ als Urteilsfinder: „Johan Dfing“.<sup>7)</sup>

Der Aussteller siegelt.

„Im jar viffteyn hundert unde dre und vertich am avende Symonis unde Jude“.

Niederdeutsch. Pergament (mehrfach beschädigt).

An Pergamentstreifen hangend Siegel des Sibbo Dyghen (in Schüssel; Hausmarke).

<sup>1)</sup> Dieser Richter scheint bisher gänzlich unbekannt gewesen zu sein. Ich habe seinen Namen weder in einer anderen Urkunde, noch im Verzeichnis der alten old. Beamten, noch in einer von L. Strackerjan aufgestellten Liste der old. Richter des 15. und 16. Jahrh. (Nachlaß XXV, Vorarbeiten x.) gefunden. Er ist zwischen Albert Kock, der zuletzt 1536 (Nr. 9), nach Strackerjan 1539 erscheint und 1540 (vgl. Nr. 10) vermutlich nicht mehr gelebt hat, und Dietrich Kock zu setzen, den ich zuerst in Urkunde 1561, Februar 4 (Landesjachen) finde. Vielleicht ist Dyghen der Aussteller des Richtscheins von 1550 (Abschrift St. D.), der seinen Namen nicht nennt. Zw. A. R. und D. R. erscheinen andere Richter nicht. Szybe = Sibbo = Sigibold oder Sigibert.

<sup>2)</sup> Wzr. 1513: VI, 36 Michael Tunnebinders (hus).

<sup>3)</sup> Wzr. 1513: VIII, 12 Diderick Knopes hus.

<sup>4)</sup> 1534 März 31, 1547, Januar 20 als Bürgermeister (L.).

<sup>5)</sup> 1563, März 31 als Totschläger „vor etlichen Jahren“ (St. D.).

<sup>6)</sup> 1550 (St. D.) als „vorsprake“, 1554, Mai 9 (St. D.) Bevollmächtigter.

<sup>7)</sup> 1530 (Nr. 8) Bürge, 1551 (Nr. 12) Zeuge. Bemerkenswert ist, daß der Urteilsfinder nicht zu den Kornoten, die auf der Gerichtsbank sitzen, gehört: in Bremen und Oldenburg konnte der Vogt das Urteil auch an einen beliebigen

Mann aus dem Umstande stellen (auch in Freiberg, G. L. v. Maurer, G. d. Städteverf. III, S. 573).

### Nr. 12. 1551, August 1.

„Johan Rogge“ bekennt öffentlich, auf Ansuchen („ansochent“) des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst in das Gefängnis des Rates zu Oldenburg gekommen zu sein, und schwört genanntem Grafen, ferner Bürgermeister und Rat Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der erlittenen Haft — bei Strafe völliger Fried- und Rechtlosigkeit — in keinerlei Weise zu rächen.

Als Bürgen werden genannt „Hinric Börstken“ und „Johan Wubbels“, die im Falle eines von Rogge begangenen Eidbruches dem Rate 100 gute rheinische Gulden zu bezahlen oder den Übelthäter wieder in seine Gewalt zu bringen haben.

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln als Zeugen: „Johan Dsting,<sup>1)</sup> ampts geschworn<sup>2)</sup>“ und „Johan Smedeß“

„Im jare viffteyn hunderth unde eyn unde vifflich am dage vincula Petre.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Johann Dsting (in Schüssel; Lilie);
- 2) Siegel des Johann Smedeß (in Schüssel; Hausmarke).

<sup>1)</sup> Vgl. Nr. 11.

<sup>2)</sup> Geschworener eines Handwerkeramtes = Wertmeister (der süddeutsche „Zunftmeister“).

### Nr. 13. 1562, Juli 8.

„Eyas Greve“ bekennt öffentlich, nachdem er sich „umme ettlliche gefastede vermutungen und argwohn“ freiwillig in das Gefängnis der Stadt Oldenburg begeben, daraus „uthbesonderen rath“ des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst „samt dem erfamen radt und gemeinen ohrdellsluden“<sup>1)</sup> wieder entlassen zu sein, und schwört Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen.

Als Bürgen nennen sich die Bürger „Kauwardt Swanß“<sup>2)</sup> und „Johann Lange“.<sup>3)</sup>

Die Bürgen siegeln.

„Widdeweke nach Marie heimsuchung, welcher is der achte tag des monats july“.

Niederdeutsch, einzelne hd. Formen.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Siegel des Johann Lange (in Schüssel, Hausmarke);
- 2) Siegel des Rauwardt Swanß (in Schüssel, quadrat., Winkel abgestumpft; Hausmarke, Aufschrift: R. S.).

<sup>1)</sup> In diesem Falle ist also durch eine gerichtliche Verhandlung die Unschuld des Gefangenen klargestellt. — Tyas = Matthias.

<sup>2)</sup> 1573 (St.-D.) Werkmeister des Schusteramts.

<sup>3)</sup> Wzr. 1502: I, 9 Lange Johans hus.

#### Nr. 14. 1575, Juni 25,

„Gert Brockhoff“ bekennt öffentlich, „wegen eßlicher dethlicher handlung und verbrochens“ in das Gefängnis des Rates zu Oldenburg gekommen und daraus durch Vermittlung seiner Verwandten wieder entlassen worden zu sein. Er schwört „in gott und seinem heiligen evangelio“, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen.

Als Bürgen nennen sich „Altman Bene“<sup>1)</sup> und „Heinrich Spwede“<sup>2)</sup> und verpflichten sich, wenn G. Br. die Urfehde bricht, ihn tot oder lebendig wieder ins Gefängnis zu bringen oder sich selbst dem Rate auszuliefern.

Der Aussteller und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.<sup>3)</sup>

„Den 25. juni anno domini 75“.

Hochdeutsch, einzelne nd. Formen (vgl. Unterschriften und Aufschrift).  
Papier.

3 Unterschriften:

- 1) des Altman Bene („b“);
- 2) des Heinrich Spwede („Hynryck spwede“);
- 3) des Eilert Brockhoff für seinen Bruder Gerd Br. („Ick Eilert brockhoff hebbe dyth van mynes broden wegem schreuen“).

Auf der Rückseite von derselben Hand: „Gert Brockhoffs urpheide. Diße urpheide ist beschworen in beweisen deß herrn bürgermeisters Deiterich thor Helle,<sup>4)</sup> Hinrich Storenn,<sup>5)</sup> Jehan Boden,<sup>6)</sup> Christoffer Weink [en?], der beiden borgen, auch seines broders Eilert brockhoff uff dato, who darein.“

<sup>1)</sup> Wzr. 1513: XIV, 6 Benen hus.

<sup>2)</sup> Heinrich Spwede 1515 Vicar (Urff. Lambertstift). Johann Spwede in Nr. 11 unter den Kornoten.

<sup>3)</sup> Hier wie manchmal später werden eigenhändige Unterschriften angefügt, während sie unten fehlen oder ein Stellvertreter unterschrieben hat.

<sup>4)</sup> 1574, April 26 (Akten des Old. Landes-Archivs, Tit. VIII).

<sup>5)</sup> 1587, Jan. 21 Hinrich Stöver, Ratsverwandter (St. O.).

<sup>6)</sup> Bgl. Nr. 11, ferner Jehan Bode Werkmeister 1565 (L.), B. des Bäckeramts um 1607.

### Nr. 15. 1575, Dezember 8.

„Ede Stadtlander“ bekennt öffentlich, wegen seines „mutwilligen verbrechens und gewaltdtjamer dath“, die er an dem Pastoren „Hermann Chremetz“ „mit gewapenter handt und ungeborliken worden up frier straten“ verübt, in Haft genommen, aber obwohl er eine ernstliche Strafe verdient habe, aus christlichem Mitleiden und durch Vermittlung seiner Freunde wieder aus dem Gefängnis entlassen worden zu sein. Er schwört, solches Gefängnis an dem Rat nicht rächen zu wollen, sondern hinfort mit dem genannten Pastoren und anderen Friede zu halten und in allem so zu handeln, wie es einem gehorsamen Bürger zustehe.

Als Bürgen nennen sich „Hans van Apen“, <sup>1)</sup> „Helmerich Levenow“ und „Johann Gronow“ <sup>2)</sup> und verpflichten sich, wenn „Stadtlander“ die Urfehde breche, entweder ihn lebend wieder in die Gewalt des Rates zu bringen oder selber in das Gefängnis zu gehen und für jeden etwa von St. angerichteten Schaden mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen.

Der Aussteller („safewolde“) und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Den 8. decembris anno domini 75.“

Hoch- und niederdeutsch gemischt. Papier.

3 Unterschriften:

1) des Ede Stadtlander („Dit bekenne ick ede statlander mit minner egen hanth“);

2) eines Helmerich Meyer („Dyt bekenne ik Helmerck meyer myt myner egen handt“);

3) des Johann Gronow („Didte bekene ick Johann gronow midt miene egen handt“);

4) des Hans van Apen (? Hausmarke ohne Namensunterschrift).

<sup>1)</sup> 1585, Febr. 7 (L.).

<sup>2)</sup> Bjr. 1502: XI, 9 Gronowen hus.



**Nr. 16 a). 1575, Dezember 17.**

„Dithmer Stedinger“ und „Hinrich Stumer“ bekennen öffentlich, weil sie nach bestellter Wacht Lärm, ungebührlichen Tanz und „vastellabents spiel“ (Mummenschanz) bei nachtschlafender Zeit in der Stadt getrieben, vom Räte der Stadt Oldenburg in Haft genommen, aber obwohl sie eigentlich eine schwere Strafe verdient hätten, aus christlichem Mitleiden und durch Vermittlung ihrer Freunde daraus wieder entlassen zu sein. Sie schwören, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem rächen und hinfort derartige Handlungen unterlassen zu wollen. Als Bürgen stellt Stedinger: „Hinrich Stubben“ und „Hinrich Haken“<sup>1)</sup> — Stumer: „Johan Barenkamp“ und „Hinrich von Deventer“.<sup>2)</sup>

Die Bürgen verpflichten sich, mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen bei einem etwaigen Bruch der Urfehde für den jeweiligen Friedensbrecher einzustehen.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Den 17. decembris anno 75.“

Niederdeutsch, einzelne hochdeutsche Formen. Papier.

6 eigenhändige Unterschriften:

- 1) des Hinrich Stubbe („Dyt bekenne ick Hinrick stubbe mydt myner egen hant“);
- 2) des Hinrich Hake („Dyt bekenne ick Hinryck hake myt myner egen hanth“);
- 3) des Hinrich van Deventer („Dyt bekenne ick Hinrick vann Deunter we vorgeichreuen“);
- 4) des Johann Barenkamp („Dith bekenne ick Johann Barenkamp mydt miner egeen handt“);
- 5) des Hinrich Stumer („Hinryck stumer“);
- 6) des Detmer Steding („Detmer stechenn“).

**b) 1575, s. d.**

Auf der Rückseite bekennen (mit derselben Hand) „Dirick Dethmer“ und „Altman Busing“, mit „Hinrich Stumer“ und „Dithmer Steding“ in demselben Verbrechen zu stehen, und schwören Urfehde, indem der erstere „Altman Kock“, „Harmen Reschmen“ und „Balthasar Bone“, der letztere „Marten Remen“<sup>3)</sup> und „Johan Dithmers“ als Bürgen stellt.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Anno domini VI<sup>4</sup>) 5.“

Niederdeutsch.

4 eigenhändige Unterschriften:

- 1) unbestimmt (Hausmarke);
- 2) des Balthasar Bone („balsen bone myne handt“);
- 3) unbestimmt (Hausmarke);
- 4) unbestimmt (Hausmarke);
- 5—7 fehlen.

<sup>1</sup>) Wrz. 1513: XIX, 1 Hinrich Haken hus. 1587, Jan. 21 Hinrich Haken Geschworener in D. (St. D.).

<sup>2</sup>) 1594, Dez. 20 Heinrich von Deventer (N.).

<sup>3</sup>) 1590, Jan. 7 (St. D.).

<sup>4</sup>) Schreibfehler für VII.

Nr. 17. 1582, April 11.

„Johann Schluter“<sup>1)</sup> bekennt öffentlich, wegen einiger mutwilligen Worte, die er gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg verbrochen, ins Gefängnis gekommen, daraus aber durch die Vermittlung guter Freunde wieder entlassen zu sein, und schwört, wegen der erlittenen Haft an niemandem Rache nehmen zu wollen.

Als Bürgen nennen sich „Eylert Kannengeter“ und „Harmen Tepfen“<sup>2)</sup> und verpflichten sich, Joh. Schluter im Falle eines Eidbruchs lebend oder tot ins Gefängnis zu liefern und ihn nicht eher daraus zu befreien, als bis er allen etwa angerichteten Schaden wieder vergütet hat.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„So gegeben im jahr duzend viiffhundert twe und achtentich am 11. aprilis.“

Niederdeutsch, einzelne hd. Formen. Papier.

3 eigenhändige Unterschriften:

- 1) des Johann Schluter („Dith bekenne ick Johan Sluter myt myner egen handt und marck“; Hausmarke);
- 2) des Eylert Kannengeter („Dyt bekenne ick eler Kannegeter myt myner egen hant und marck“; Hausmarke);
- 3) des Harmen Tepfen („Dith bauen geschreven beken ick Harmen tepfenn mit miner egen hant und marck“; Hausmarke).

<sup>1</sup>) Mehrere Schluter kommen im 16. Jht. als Oldenburg. Ratmänner vor, ein Johann Schluter 1550 als Bremer Domherr.

<sup>2</sup>) 1575, Apr. 19 (St. D.).

**Nr. 18. 1592, Januar 11.**

„Herman Kleidamb“ bekennt öffentlich, nachdem er auf Befehl des Grafen Johann von Oldenburg und Delmenhorst wegen des „Keineke Seddelho“<sup>1)</sup> zugefügten Schadens von Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg in Haft genommen, daraus durch Vermittlung seiner Freunde wieder entlassen zu sein, und schwört, wegen der erlittenen Haft an genanntem Rat und seinen Dienern keine Rache zu nehmen.

Als Bürgen werden genannt „Baltzer Bone“<sup>2)</sup> und „Johan Schniddeker.“<sup>3)</sup>

„Urkundtlich under unser handt den 11. januarii anno domini 92.

Hochdeutsch. Papier.

2 eigenhändige Unterschriften:

1) des Balzer Bone („balzer bone“);

2) unbestimmt (Hausmarke).

Auf der Rückseite: „Orfehde Johan Henninges<sup>4)</sup> anwes“ (end?).

<sup>1)</sup> 1590, Jan. 7 (St. D.).

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 16, b, wodurch zugleich für beide Urkunden das Jahrhundert gesichert wird.

<sup>3)</sup> Wzr. 1513: XII, 6 des Sniddefers huss.

<sup>4)</sup> 1614, Juli 15 Bürgermeister (St. D.).

**Nr. 19. 1607, Mai 7.**

„Andreas Schwertfeger“, Bürger zu Oldenburg, bekennt öffentlich, nachdem er vom Räte der Stadt Oldenburg wegen des von ihm, sonderlich an „Dirich von Braunschweig“ und seiner Ehegattin, zu nächtllicher Zeit geübten Mutwillens etliche Tage in Haft gehalten, wieder auf freien Fuß gesetzt zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen, auch fernerhin „allerhandt mutwillen mit vleisse zu verhüten“.

Der Aussteller „unterzeichnet“ eigenhändig.

„Actum Oldenburgk den 7. mai anno domini 1607“.

Hochdeutsch. Papier.

2 eigenhändige Unterschriften:

1) des Andreas Schwertfeger („andreeß arens schuert feger“);

2) des Stadtsyndikus Heinrich Kreite zur Beglaubigung („Henr. Kreite M. Syndicus<sup>1)</sup> in fidem mpp“).

<sup>1)</sup> 1605 in den Akten des D. L. A.

**Nr. 20. 1608, Oktober 24.**

„Eylerdt Stindt“<sup>1)</sup> bekennt, nachdem er vom Räte der Stadt in Haft genommen, insbesondere deswegen, weil er „in anderleute weide und höve pferde getriben und, wie dieselben geschützet worden, mudtwilliger weiße wegt genommen“, wieder auf freien Fuß gesetzt worden zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem rächen zu wollen.

Als Bürgen werden genannt: „Herman von Seggern“ und „Johan Kawers“, die verpflichtet sind, im Falle eines Eidbruchs Eyl. Stindt lebendig oder tot wieder in die Gewalt des Rates zu bringen.

Der Aussteller und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Geschehen den 24. octobris anno 1608“.

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift:

„Henricus Kreite M. Syndicus<sup>2)</sup> in fidem mpp“.

Die andern Unterschriften fehlen.

Bemerkung: „N. setzt den Bürgen 1 hoff auffer Guersen an der hunte negst Gerdt Schwarting belegen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wzr. 1502: IX, 23 Stintes hus. 1513: IX, 23 Diderick Stintes hus. 1581 (St. D.) Moritz Stindt Ratmann.

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 19.

<sup>3)</sup> als Pfand.

**Nr. 21. 1624, März 22.**

„Gerdt Kopman aus dem Brunwinckel“ bekennt öffentlich, nachdem er wegen seiner „uberfahung“<sup>1)</sup> von dem Räte der Stadt Oldenburg in Haft genommen, wieder auf freien Fuß gesetzt zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Behandlung an niemandem rächen zu wollen.

Der Aussteller unterschreibt eigenhändig.

„Geschehen Oldenburg den 22. martii anno domini 1624“.

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift:

„gert kopmann [m]sein hant v[n] marc“; Hausmarke.

<sup>1)</sup> d. h. Gewaltthat.

**Nr. 22. 1627, März 8.**

„Jurgen Strick“<sup>1)</sup> bekennt öffentlich, nachdem er wegen Schlägerei und Ruhestörung („unlust“) in des Rates Gefängnis gekommen, auf sein inständiges Anhalten daraus entlassen zu sein, und schwört, die erlittene Haft an niemandem zu rächen, sondern sich fortan ruhig zu verhalten und gegen jedermann freundlich zu bezeigen.

Der Aussteller unterschreibt.

„Geschehen Oldenburg den 8ten martii anno domini 1627.

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift: „Jurgen strick.“

<sup>1)</sup> 1622, Mai 25 (St. O.) Bürger.

**Nr. 23. 1627, August 31.**

„Ahlert Wahnbecke“ bekennt öffentlich, nachdem er wegen seines „muthwillenß und unbescheidenheit“ in die Haft des Rates der Stadt Oldenburg geraten, auf sein inständiges Bitten daraus wieder entlassen zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft und Behandlung an niemandem rächen zu wollen, sondern dies als eine geringe Züchtigung für sein strafbares Verhalten anzusehen und fürderhin sich der ihm gesetzten Obrigkeit gehorsam zu bezeigen.

Der Aussteller unterschreibt eigenhändig.

„Geschehen Oldenburg den 31. augusti anno domini 1627.“

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift: „Alerdt wanbecke.“

**Nr. 24. 1641, Juli 31.**

Die Räte des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst beurkunden, daß „Schweder Buchhorst von der Newenburgk“ und seine Ehefrau „Gesche“ bei Ankauf eines dem Schütting<sup>1)</sup> gegenüber gelegenen Hauses — das sich mit ihrem eigenen unter demselben Dache befand, vorher dem Prediger Oltmann Toltenius in Oldenbrok, darauf dem Buchbinder Arend Brinckmann gehört hatte und damals an „Anton Gunther Willich“ verkauft werden sollte — im Jahre 1636 sich gegen Empfang

einer gewissen Summe Geldes verpflichtet haben, auf dem dahinter liegenden unbebauten Plaze kein Gebäude aufzuführen, wodurch dem daneben befindlichen Amtszimmer des nunmehr verstorbenen gräflichen Rentmeisters und Bogtes „im Moryme“ „Andreas Cronenberg“<sup>2)</sup> das Licht benommen werden könnte, auch nicht höher zu bauen, als die von gen. Rentmeister gezogene, mit eisernen Spitzen besetzte Mauer reiche, sowie den Abwässern von seinem Grundstück freien Durchgang zu gestatten.

Die Räte siegeln mit dem Sekret.<sup>3)</sup>

„Geschehen Oldenborgk am ein und dreißigsten july des sechszehn hundert undt ein undt viertzigsten jahres.“

Hochdeutsch. Pergament.

2 Unterschriften:

1) des Schweder Buchhorst („Suer bochorst vander nienn boch minhandt“);

2) seiner Ehefrau Gesche („geste bo Gunth meinehant“).

An Pergamentstreifen hangend: das Sekretiegel des Grafen Anton Günther (rot, Holzkapsel; vollst. Wappen<sup>4)</sup>: Schild geviert, oben: 1. old. Balken, 2. Delmenh. Kreuz, unten: 1. Kreuz, 2. Balken; Herzschild mit dem [ungekrönten] jeverschen Löwen; Krone. Legende: „ANTON GUNT. COM. IN OLDENB. ET DELMENH., D. IN JEVER ET KNIPH.“)

Bemerkung. In der 12. Zeile eine Rasur. Auf der Rückseite die Namen späterer Besitzer des Hauses.

<sup>1)</sup> Versammlungshaus der Kaufleute und Handwerksämter. Über die Lage s. G. Sello, Histor. Wanderung durch d. Stadt Oldenburg, Nr. 35.

<sup>2)</sup> 1615, 23, 24, 33, 38, 39 (Akten des D. L. N.).

<sup>3)</sup> d. h. einem kleineren Siegel, das neben dem großen Hauptsiegel im Gebrauch und wie dieses der Obhut der Kanzleibeamten anvertraut war.

<sup>4)</sup> Vgl. G. Sello, Das oldenburg. Wappen, Jahrb. I, 76 ff.

### Nr. 25. 1643, Januar 27<sup>1)</sup>.

Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg beurkunden, daß der Bürger „Jasper Döschler“ und seine Ehefrau „Gesche“ ihren außerhalb „des heiligen geistes pforten auf den lemkuhlen<sup>2)</sup> bey Arndten Dageraths hofte“ belegenen Hof einschließlich einer an die Stadt zu zahlenden jährlichen Hofrente von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Groten gegen eine gewisse Summe Geldes, deren Empfang seitens des

9\*

Verkäufer<sup>s</sup> hiermit bezeugt wird, an den Bürger „Didrich Wiffers“ und seine Ehefrau „Gesche“ verkauft haben.

Bürgermeister und Rat siegeln mit „unser stadt secret insigel“.  
„Geschehen Oldenburg den 27<sup>ten</sup> januarii anno 1643“.

Hochdeutsch. Pergament.

1 Unterschrift: „Andreas Fritzius Synd.<sup>3)</sup> m. propria“.

An Pergamentstreifen hangend: das kleine Siegel der Stadt Oldenburg<sup>4)</sup> (dunkelgrün, Holzkapsel; Stadtbild mit gräflichem Wappenschild im Thor. Umschrift: „S. CIVITATIS OLDENBORGENSIS.“)

<sup>1)</sup> Eine Abschrift dieser Urk. liegt bei Urk. 1586 St. D.

<sup>2)</sup> Jetzt Lehmkuhlenstraße.

<sup>3)</sup> 1614, März 22, 1632, Mai 2 (R.), s. auch Akten des D. L. A.

<sup>4)</sup> Vgl. G. Sello, Oldenburg. Fahnen und Farben. Old. Nachr. f. St. u. L. 1895, Nr. 214. Für das große und kleine Siegel der Stadt wurden verschiedene Gebühren erhoben („Nachtpr.“ v. 1592, L. u. R.). Über den städtischen Siegelbewahrer s. Delrichs, Vollst. Sammlung x. 789, XXIX.



## IX.

### Kleine Mitteilungen.

#### 1. Heinrichs von Meißen Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg.

Heinrich von Meißen, genannt Frauenlob, geboren um 1260, zog als fahrender Sänger durch ganz Deutschland, bis er sich 1311 in Mainz niederließ, wo er 1318 starb und von Frauen zu Grabe getragen sein soll, die seine Gruft im Dome mit Wein begossen. Auf seinen Wanderfahrten war er an viele Höfe gekommen, wie aus seinen Lobsprüchen auf Giselbrecht, Erzbischof von Bremen, Otto, Grafen von Oldenburg, Heinrich, Herzog von Mecklenburg, Wizlaw, Fürsten von Rügen u. a. m. hervorgeht. Graf Otto (gest. im Anfange des 14. Jahrhunderts) war ein Sohn Johann X. und der Begründer des um 1446 erloschenen Delmenhorster Zweiges der jüngeren Linie des Oldenburger Grafenhauses. Von ihm sagt H. Duden in seiner Ausgabe der ältesten Oldenburger Lehnregister (Schriften d. D. B. f. N. u. L. IX. S. 14): „Otto erscheint (in der Bremer Erzbischofschronik) als ein kriegerischer Mann, der an Brand und Raub seine Freude findet und wenig sorgt, wenn ihm auch noch so viel Feinde entgegen treten; in Friedenszeiten ein sparsamer Haushalter, aber im Kriege seinen Rittern und Knappen mit vollen Händen schenkend. Auch der Minnesänger ging bei ihm nicht leer aus.“

Frauenlobs Spruch hat allerdings nicht großen poetischen Wert; doch ist er wichtig als ein Beweis, daß die mhd. Dichtung auch im Oldenburger Lande freundlich aufgenommen wurde.

Dr. R. Mosen.

#### Auf Otto, Grafen von Oldenburg.

- Ich suoche in sanges kräme, vinde ich ein lop vîn,  
dâ vor wirt mîn  
sihtes schaz niht gespâret.  
ez ist sô gejâret,  
5. daz ich die werden loben wil. lûterliche ez klâret,  
gîst in mîns sinnes wûrze ein lop: daz wirt in dâ geschenket,  
Den wâres lop ie an ir sinnen sanfte tuot.

